



Kindertagespflege in Siegen

Was Kindertagespflegepersonen
wissen sollten



Kinder machen Freude. Kinder stellen uns aber auch vor besondere Herausforderungen. Sie benötigen Förderung und Betreuung, um sich gut entwickeln zu können. Seit dem 1. August 2013 haben in Deutschland alle Kinder ab dem ersten Geburtstag darauf einen festgeschriebenen Anspruch.

Damit wird einerseits einer guten Förderung der Kinder Rechnung getragen, andererseits ermöglicht dieser Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch den Familien eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kindertagespflege bietet für Kinder unter 3 Jahren eine besonders gute Alternative zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Frauen und Männer, die Kinder in ihrer Entwicklung fördern und begleiten möchten, finden in der Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater ein schönes Aufgabenfeld. Sie können jungen Eltern mit all ihrer Erfahrung zur Seite stehen und ihnen so die Sicherheit geben, dass ihr Kind gut aufgehoben ist.

Der quantitative aber vor allem auch der qualitative Ausbau der Kindertagespflege liegt der Universitätsstadt Siegen seit Jahren am Herzen. Die Stadt Siegen fördert die Unterbringung von Kindern in Kindertagespflege jährlich mit mehr als 3 Mio. Euro und regelmäßigen Qualifizierungsangeboten für Kindertagespflegepersonen sowie eine enge fachliche Begleitung durch die Mitarbeiter/innen der Fachberatung Kindertagespflege, sichern die Qualität dieses Angebotes.

Ich freue mich über ihr Interesse an der verantwortungsvollen und spannenden Aufgabe als Kindertagespflegeperson zu arbeiten und hoffe, dass die vorliegende Broschüre ihre ersten Fragen beantworten kann. Vereinbaren sie nach der Lektüre am besten erst einmal einen Termin in der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes der Universitätsstadt Siegen und nehmen sie eine individuelle Beratung in Anspruch.



Inhalt	Seite
1. Was ist Kindertagespflege	5
2. Formen der Kindertagespflege in Siegen	6
3. Aufgaben und Leistungen der Fachberatung Kindertagespflege	7
3.1. Ihre Ansprechpartner*innen	9
4. Voraussetzungen, um als Kindertagespflegeperson tätig sein zu können.....	10
4.1. Eignungsfeststellung	10
4.2. Qualifizierung in der Kindertagespflege	12
4.3. Wer braucht eine Pflegeerlaubnis?	13
4.4. Pädagogische Konzeption.....	14
4.5. Kindgerechte Räumlichkeiten und Sicherheitskriterien.....	14
4.6. Sicherheits-Checkliste	15
5. Unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Status	19
5.1. Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit	19
5.2. Kindertagespflege in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis	19
5.3. Kindertagespflege auf Minijob-Basis	19

Inhalt	Seite
6. Vergütung in der Kindertagespflege	21
6.1. Erstattung Kosten für Versicherungsschutz.....	24
6.2. Beginn und Ende der Leistung	25
6.3. Mitwirkungspflicht	26
6.4. Besonderheiten	26
6.4.1. Betreuung an Sonn – und Feiertagen	26
6.4.2. Fortzahlung im Urlaubs – und Krankheitsfall und über Nacht	26
6.4.3. Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten....	27
6.4.4. Kinder mit besonderem Förderbedarf	28
6.4.5. Sachausgabepauschale bei Nichtbelegung.....	29
6.4.6. Mietkostenzuschuss.....	30
6.5. Vertretungsregelungen.....	30
6.5.1. Freihaltepauschale.....	30
6.6. Wie werden die Einnahmen versteuert?.....	31
6.7. Haftpflichtversicherung	34
7. Kooperation und Vernetzung	34
7.1. Der Betreuungsvertrag	35
7.2. Datenschutz und Schweigepflicht	36
7.3. Dokumentation/ Entwicklungsbericht	37
7.4. Fachliche Begleitung	37
7.5. Vernetzung und Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen	38
8. Anhang	39
• Links und Literaturtipps.....	39

1. Was ist Kindertagespflege?

Betreuung von Kindern in Kindertagespflege stellt neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung und Betreuung von Kindern dar. Beide gesetzliche Betreuungsformen haben gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII die Aufgabe,

1. Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern
2. die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und ergänzen sowie
3. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Die Betreuung innerhalb der Kindertagespflege hat also, ebenso wie die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, einen klaren Förder- und Bildungsauftrag.

Kindertagespflege bietet vor allem kleinen Kindern eine familiennahe Betreuung, in der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. In einer Gruppengröße bis zu fünf Kindern bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson und bis zu neun Kindern in einer Großtagespflegestelle können Gruppenerfahrungen in einem überschaubaren Rahmen gemacht werden. Es gibt eine feste Bezugsperson, die das Kind in der ersten Erfahrung außerhalb des Elternhauses begleitet.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII die Gewährung einer regelmäßigen Geldleistung an die Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt. Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend der „Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ auf Antrag der Eltern gewährt (siehe Kapitel 6).

2. Formen der Kindertagespflege in Siegen

Es gibt unterschiedliche Formen der Kindertagespflege in Siegen:

- Betreuung von bis zu fünf Kindern im Haushalt einer Kindertagespflegeperson
- Betreuung von Tageskindern in angemieteten Räumlichkeiten
- Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen als selbstständig Tätige zu einer sog. Großtagespflege, in der bis zu neun Kinder betreut werden können

Hinweis

In allen diesen genannten Formen ist die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig.

Daneben gibt es Formen der Kindertagespflege, die mit einer Anstellung verbunden sind:

- Betreuung eines Kindes im Haushalt der Eltern
- Betreuung von Tageskindern in einem KiTS-Standort
Hierbei handelt es sich um eine Siegener Besonderheit: Ein öffentlicher oder freier Träger der Jugendhilfe stellt kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung und beschäftigt 3 Kindertagespflegepersonen in einem festen Angestelltenverhältnis, die dann maximal 9 Kinder gleichzeitig betreuen können (siehe auch Tagesgroßpflege)

Alle Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren haben Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

„Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.“ (siehe §3 Absatz 3 Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz) 2020)

Kindertagespflege ist in der Regel eine auf Dauer angelegte Betreuungsform (länger als 3 Monate und mehr als 15 Wochenstunden) und kann von mehr als fünf Betreuungsstunden wöchentlich bis zu 50 Betreuungsstunden wöchentlich reichen.

Kindertagespflege kann auch andere Betreuungsformen sinnvoll ergänzen. Dies betrifft vor allem Familien, die, aufgrund von Berufstätigkeit, Umschulung, Ausbildung o.ä., mit den Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagsbetreuung in der Schule nicht ausreichend versorgt sind.

3. Aufgaben und Leistungen der Fachberatung Kindertagespflege

Die Mitarbeiter*innen der Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt der Universitätsstadt Siegen sind sowohl für die Beratung der Eltern als auch für die Belange der Kindertagespflegepersonen im Stadtgebiet Siegen zuständig.

Leistungen für Familien

- Erstberatung bezüglich Fragen der Kinderbetreuung
- Aufnahme von Gesuchen

- Klärung des individuellen Betreuungsbedarfes und Beratung bzgl. des rechtlichen Anspruches
- Recherche und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen
- Aufnahme und Überprüfung der Antragsunterlagen, Erteilung der Bewilligungsbescheide
- Begleitung des Betreuungsverhältnisses
- Beratung bei Fragen oder möglichen Konflikten mit der Kindertagespflegeperson

Leistungen für Kindertagespflegepersonen

- Informationsveranstaltungen für alle Personen, die Interesse daran haben, Kindertagespflegeperson zu werden
- Bewerbungsgespräche mit interessierten Personen
- Eignungsfeststellung
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Hausbesuche zur Überprüfung der Räumlichkeiten auf Eignung zur Betreuung von Tageskindern sowie regelmäßige Hausbesuche bei laufenden Kindertagespflegeverhältnissen
- Durchführung zertifizierter Qualifizierungsmaßnahmen
- Tätigkeitsbegleitende Fortbildung und Vernetzung für Kindertagespflegepersonen
- Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Beratung im Konfliktfall
- Beratung beim Aufbau einer Kindertagespflegestelle

**Sie finden die Fachberatung Kindertagespflege
im Familienbüro der Universitätsstadt Siegen,
Weidenauer Straße 158-160, 57076 Siegen**

3.1. Ihre Ansprechpartner*innen

Siegen-Ost und Teile von Siegen-Mitte (Giersberg, Fischbacherberg, Bürbach, Breitenbach, Feuersbach, Kaan-Marienborn, Volnsberg, Kernband)

Julia Stelluti Telefon: (0271) 404-2343 E-Mail: j.stelluti@siegen.de

Siegen Süd (Eiserfeld, Eisern, Niederschelden, Oberschelden, Gosenbach, Dreisbach, Hengsbach)

Christiane Sänger Telefon: (0271) 404-2362 E-Mail: c.saenger@siegen.de

Siegen-West und Teile Siegen-Mitte (Wellersberg, Numbach, Seelbach, Trupbach, Achenbach)

Nina Ruminski Telefon: (0271) 404-2361 E-Mail: n.ruminski@siegen.de

Siegen-Mitte (Rosterberg, Winchenbach, Häusling, Lindenber, Leimbachstraße)

Sabine Lischka Telefon: (0271) 404-2335 E-Mail: s.lischka@siegen.de

Siegen-Nord (Geisweid, Birlenbach, Buchen, Meiswinkel, Sohlbach, Setzten, Langenholdinghausen)

Silke Kenn Telefon: (0271) 404-2924 E-Mail: s.kenn@siegen.de

Weidenau

Claudia Kirby-Schulte Telefon: (0271) 404-2374 E-Mail: c.kirby-schulte@siegen.de

Bei Fragen zu finanziellen Angelegenheiten (Auszahlungen an Kindertagespflegepersonen, Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen)

Nicole Boersma Telefon: (0271) 404-2930 E-Mail: n.boersma@siegen.de

Maite Cordero Sanchez Telefon: (0271) 404-2920 E-Mail: m.corderosanchez@siegen.de

Welat Yesilmen Telefon: (0271) 404-2919 E-Mail: w.yesilmen@siegen.de

Bei grundsätzlichen Fragestellungen zur Kindertagespflege sowie Informationen zu Qualifizierungen und Fortbildungen

Brigitte Hennemann Telefon: (0271) 404-2968 E-Mail: b.hennemann@siegen.de

4. Voraussetzungen, um als Kindertagespflegeperson tätig zu werden

4.1. Eignungsfeststellung

Die gesetzliche Grundlage zur Betreuung in der Kindertagespflege ist in § 23 SGB VIII geregelt. Hiernach muss eine Kindertagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet sein. Dies bedeutet, dass eine Tagespflegeperson entsprechende persönliche und fachliche Voraussetzungen erfüllen sowie über Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft verfügen muss. Außerdem müssen kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Es ist Aufgabe der Fachberatung Kindertagespflege, diese Eignung festzustellen. Hierzu findet ein geregelter Verfahren statt, das alle Kindertagespflegepersonen vor Beginn einer möglichen Tätigkeit durchlaufen müssen.

In regelmäßigen **Informationsveranstaltungen** werden rechtliche Grundlagen, arbeitsrechtlicher Status, Voraussetzungen der Eignung als Kindertagespflegeperson sowie Leistungen des Jugendamtes erläutert. Diese Veranstaltung soll allen Interessierten die Möglichkeit geben, für sich einzuschätzen, ob eine Tätigkeit in der Kindertagespflege den eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten entspricht. Wenn danach weiterhin Interesse an einer Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht, sollte sich jede*r Interessierte*r an die für sie*ihn zuständige Mitarbeiter*in wenden, um im Bewerbungsgespräch zu klären, ob für diese Tätigkeit sowohl die persönlichen als auch formalen Voraussetzungen gegeben sind bzw. erworben werden können.

Zu den Grundvoraussetzungen gehören

- Erfahrung und Freude am Umgang mit Kindern
- Motivation zur umfassenden Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern
- liebevoller Umgang mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung
- körperliche und psychische Belastbarkeit
- gute Beobachtungsgabe und Einfühlungsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Offenheit für pädagogische Fragen
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft, mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes zusammen zu arbeiten
- Bereitschaft zu Fortbildungen und fachlichem Austausch.
Hier entstehende Kosten trägt die Interessentin / der Interessent selbst.

Zu den fachlichen Voraussetzungen, als Kindertagespflegeperson tätig zu sein, gehört der Nachweis über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Unterrichtsstunden oder über eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft zuzüglich 80 Unterrichtsstunden hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege. Im Zuge der Eignungsfeststellung werden weitere formale Voraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII durch die Mitarbeiter*innen der Fachberatung Kindertagespflege überprüft:

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Kindertagespflegeperson sowie aller volljährigen Personen, die mit im Haushalt leben, wenn die Kindertagespflege im eigenen Haushalt durchgeführt wird. Die Kindertagespflegeperson erhält von der Fachberatung Kindertagespflege eine entsprechende Bescheinigung, mit der sie das jeweilige Führungszeugnis beim Bürgerbüro beantragen kann. Hier entstehende Kosten trägt die Interessentin selbst.
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und Nachweis des Masernschutzes. Diese können vom Hausarzt ausgestellt werden. In dem Attest muss bescheinigt sein, dass weder körperliche, noch psychische Erkrankungen vorliegen, die einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entgegenstehen.
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind. Die Teilnahme zu einem entsprechenden Kurs kann durch das Familienbüro (0271) 404-2234 vermittelt werden.
- Hausbesuch durch die zuständige Fachkraft.
- Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sein möchten, oder in anderen als den eigenen Wohnräumen die Kindertagespflege durchführen möchten, müssen eine Hygiene-Schulung nach § 4 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) sowie eine Belehrung nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) absolvieren
- Bewerberbogen und tabellarischer Lebenslauf, ggf. Ausbildungszeugnis
- Datenschutzerklärung und Kooperationsvereinbarung zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in Siegen
- Pädagogische Konzeption mit Ausführungen zur Umsetzung der Kinderrechte

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, kann der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gestellt werden. Die dann erteilte Pflegeerlaubnis wird befristet für 5 Jahre und im Hinblick auf feste Räumlichkeiten erteilt. Die Pflegeerlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.

Wichtig: die Unterlagen müssen bei laufender Tätigkeit regelmäßig erneuert werden.

Ein Erste-Hilfe-Kurs ist
gültig, das polizeiliche Führungszeugnis und das ärztliche Attest
die Pflegeerlaubnis,
Belehrung zum Infektionsschutz
soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde.

zwei Jahre
fünf Jahre,
fünf Jahre
zwei Jahre

4.2. Qualifizierung in der Kindertagespflege

Qualifizierungsmaßnahmen nach QHB zur Tätigkeit in der Kindertagespflege werden vom Jugendamt der Universitätsstadt Siegen in Kooperation mit dem Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Kath. Erwachsenen- und Familienbildung Südwestfalen angeboten. Die Teilnahme an den Qualifizierungskursen setzt die Erfüllung folgender Kriterien voraus:

- abgeschlossener Hauptschulabschluss (Mindestanforderung)
- gute Deutschkenntnisse, mindestens B2-Niveau
- Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch
- Schriftliche, verbindliche Anmeldung
- Bezahlung eines Kostenbeitrages

Tätige Kindertagespflegepersonen sind zusätzlich verpflichtet mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen und gegenüber der Fachberatung Kindertagespflege nachzuweisen.

Nähere Informationen zu allen Angeboten erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagesbetreuung, B. Hennemann, (0271) 404-2968, b.hennemann@siegen.de

4.3. Wer braucht eine Pflegeerlaubnis

Eine schriftliche Pflegeerlaubnis des Jugendamtes ist gemäß § 43 SGB VIII erforderlich,

- wenn Kinder länger als 3 Monate gegen Entgelt betreut werden
- wenn Kinder mehr als 15 Stunden pro Woche insgesamt (mehrere Kinder mit jeweils weniger als 15 Stunden werden addiert) betreut werden
- wenn die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern stattfindet

Die schriftliche Pflegeerlaubnis wird längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt und muss anschließend neu beantragt werden. Die Pflegeerlaubnis bezieht sich auf konkrete Räumlichkeiten. Beim Wechsel der Räumlichkeiten, z. B. durch Umzug, ist eine neue Pflegeerlaubnis notwendig. Auch bei wesentlichen Veränderungen der Räumlichkeiten ist die Fachberatung Kindertagespflege darüber in Kenntnis zu setzen.

Eine Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Eine Kindertagespflegeperson, die nicht in einer Großtagespflegestelle tätig ist, kann auf Antrag (bei Platz-Sharing) bis zu 10 Verträge mit Familien abschließen (siehe §22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). In einer Großtagespflegestelle dürfen insgesamt bis zu 15 Verträge von max. drei Personen abgeschlossen werden (siehe §22 Abs. 3 Satz 1 KiBiz).

Im Einzelfall wird die Erlaubnis für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. So kann beispielsweise die Garten- nutzung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn die Sicherheitskriterien nicht erfüllt sind. Eine Pflegeerlaubnis kann auch entzogen oder vorenthalten werden, wenn die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Hinweis: Die Pflegeerlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson und unter Berücksichtigung einer positiven Eignungsfeststellung erteilt.

4.4. Pädagogische Konzeption

Jede Kindertagespflegeperson führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach eigener pädagogischer Konzeption durch. Diese ist dem Jugendamt schriftlich vorzulegen. Die Konzeption enthält mindestens Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern sowie zur Sicherung der Rechte und des Schutzes der Kinder gem. § 11 Abs. (4) des Landeskinderschutzgesetzes NRW. Die Vorlage der Konzeption ist Voraussetzung für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis. Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit oder mit einer drohenden Behinderung betreuen möchten, müssen nachweisen, dass sie über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

4.5. Kindgerechte Räumlichkeiten und Sicherheitskriterien

Die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern im Rahmen von Kindertagespflege müssen kindgerecht sein und Sicherheitsstandards entsprechen, um die Gefahrenquellen für Kinder zu minimieren. Diese werden in einem Hausbesuch in Augenschein genommen, besprochen und bei Bedarf werden konkrete Maßnahmen vereinbart, die die räumlichen Voraussetzungen zur Betreuung von Tageskindern schaffen. Zu kindgerechten Räumlichkeiten gehören ausreichend Platz für Spiel-, Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten, eine angenehme Atmosphäre, altersentsprechendes Spielmaterial, hygienische Voraussetzungen sowie Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten außerhalb der Räumlichkeiten in erreichbarer Nähe. Folgende Standards sind als Mindestvoraussetzung für Räume, in denen Kindertagespflege stattfinden soll zu erfüllen:

- rauchfreie Räumlichkeiten
- alle bau- und brandschutztechnischen Vorschriften werden eingehalten
- ein Telefon für Notrufe und Erreichbarkeit steht zur Verfügung
- die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen

- eine Tierhaltung ist im Rahmen der Pflegeerlaubnis abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus
- die Einrichtung, Materialien, Werkstoffe sind schadstofffrei
- die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug
- geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlafrum muss je nach Anzahl und Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung einer Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (z.B. im Rahmen von KiTS oder Großtagespflegestellen) betreut, sind weitere Standards einzuhalten:

- pro Kind sollen 5 bis 6 m² Spielfläche zur Verfügung stehen
- bei zeitgleicher Betreuung von 9 Kindern stehen mindestens 80 m² mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche und einem Badezimmer zur Verfügung
- die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten
- die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung ist mit dem Bauamt abzustimmen, in der Regel ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.

Werden Kinder im Haushalt der Sorgeberechtigten betreut, erfolgt dies in deren Verantwortung ohne gesonderte Überprüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt.

4.6. Sicherheits-Checkliste

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise zur „Sicherheit und Unfallverhütung“ aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

Gas und Strom: Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten. Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Arbeitsgeräten, an Rasierapparat oder Föhn stets herausziehen und wegräumen.

Küche: Herde sind in geeigneter Form so zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können, z.B. mit einem Herdschutzgitter. Es empfiehlt sich außerdem, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel durch Kleinkinder nicht erreicht werden können und den Pfannenstiel nach hinten zu drehen. Scharfe Gegenstände wie Nadeln, Scheren und Messer sind wegzuräumen.

Feuer: Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht alleingelassen werden.

Giftstoffe: Putzmittel, Medikamente, Duftöle, Duftpetroleum und Kosmetika enthalten gefährliche Giftstoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein. Es wird empfohlen, beim Kauf pharmazeutischer und chemischer Artikel auf das Etikett zu schauen. Bei gefährlichen Produkten befindet sich hier meist der Hinweis, dass diese kindersicher aufzubewahren sind.

Alkohol, Zigaretten: Alkohol und Zigaretten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren.

Wichtig: in den Räumen, in denen Tageskinder betreut werden, ist das Rauchen gemäß §10 KiBiZ nicht gestattet. D.h., dass in diesen Räumen grundsätzlich nicht geraucht werden darf, auch dann wenn die Kinder nicht da sind!

Fenster: Fenster sind, soweit sie für Kinder erreichbar sind, mit kindersicheren Sperren zu versehen.

Glasflächen: Glasflächen von Fenstern, Türen, Schrankfüllungen und Spiegeln sollen mit einer Splitterschutzfolie gesichert werden.

Böden, Teppiche: Böden und Teppiche sollen rutschfest und frei von Stolperstellen sein.

Treppen: Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, das verhindert, dass Kinder Treppen herunterfallen können.

Verkleidungen: Verkleidungen für Heizkörper und andere Gegenstände müssen verankert und klettersicher sein.

Wohnungseinrichtung: Regale, Schränke, Fernseher sind fest zu verankern und gegen Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind zu schützen. Dies gilt auch für alle Ausstattungsstücke, die der unmittelbaren Pflege und Betreuung der Kinder dienen (z.B. Badewanne, Wickeltisch, Laufstall, Kinderbett etc.). Der Abstand der Gitterstäbe bei Kinderbett und Laufstall darf nicht mehr als 7,5 cm und nicht weniger als 6 cm betragen, damit nicht Kopf oder Glieder eingeklemmt werden können. Keine Tischdecken oder andere Möglichkeiten bieten, z.B. heiße Getränke herunter zu ziehen. Schon eine Tasse heißer Kaffee kann Verbrühungen hervorrufen.

Spielzeug: Auf Spielzeug aus Metall oder Kunststoff mit scharfen Kanten sollte verzichtet werden. Plastikspielzeug, von dem Teile abbeißen können und verschluckt werden können, ist nicht zu verwenden. Lauflernhilfen/ Gehfrei-Systeme sollten wegen der Sturzgefahr nicht angeboten werden.

Geprüfte Sicherheit: Es wird empfohlen, altersgemäße Ausstattungs- und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (Geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

Plastiktüten: Plastiktüten sind für Kinder unerreichbar aufzubewahren. Zieht sich ein Kind unbemerkt eine Plastiktüte über den Kopf, kann das Material durch den Atem so fest angesaugt werden, dass Erstickungsgefahr besteht.

Haustiere: Große Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit einem Säugling oder Kleinkind allein gelassen werden.

Pflanzen: Blumentöpfe müssen sicher stehen. Zimmerpflanzen sowie verschiedene Gartengewächse können giftig sein. Es muss daher darauf geachtet werden, dass Kinder keine Blätter, Blüten oder Beeren in den Mund nehmen.

Auf der Internetseite der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn www.meb.unibonn.de/giftzentrale/jahresbericht99Dateien/typo3/index.php?id=284 ist eine Auflistung giftiger Pflanzen mit Bildern und Erklärungen zu finden.

Balkone: Balkone, Terrassen und Loggien dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Hier ist besonders auf Balkon- oder Terrassenmöbel sowie größeres Spielzeug zu achten.

Garten: Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) müssen gegen Hineinfallen gesichert werden. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte (Schaukel, Klettergerüst) müssen gut verankert und regelmäßig überprüft und gewartet werden. Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel müssen verschlossen aufbewahrt werden. Kellertreppen und Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu sichern. Gartenausgänge zur Straße sind geschlossen zu halten.

Erste Hilfe: Pflaster, Verbandszeug und andere Erst-Hilfe-Materialien sind kindersicher, aber griffbereit zu lagern. Sinnvoll ist es, auch bei Spaziergängen entsprechendes Erste-Hilfe-Material mitzuführen.

Hilfe im Notfall: Die Rufnummern von Feuerwehr, Polizei und Vergiftungsnotruf sollen an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Telefonnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen ist es ratsam, einen Zettel mit diesen Telefonnummern mitzunehmen.

Einige wichtige Telefonnummern:

Notarzt / Feuerwehr 112

Polizei 110

Giftnotruf Bonn (0228) 19 24 – 0

Notfalldienst

niedergelassener Ärzte

Westfalen-Lippe (0180) 5044100

Kinderklinik Siegen (0271) 2345 – 0

5. Unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Status

5.1. Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit

Die überwiegende Anzahl der Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Dies bedeutet, dass alle notwendigen Dinge wie Versicherungen, Steuerpflicht, privatrechtliche Vereinbarungen selbständig und eigenverantwortlich geregelt werden müssen. Einnahmen werden in diesem Status nur dann erzielt, wenn tatsächlich Betreuung geleistet wird. Sämtliche Einnahmen - sowohl der Betrag zur die Anerkennung der Förderleistung wie auch die Erstattung der Sachkosten (Miete, Strom, Verpflegung der Kinder usw.) sind nach § 18 EStG steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit. Hierbei ist unerheblich, ob die Entgeltzahlung über das Jugendamt oder direkt von den Eltern erfolgt. Sie müssen per Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt angezeigt werden. Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

5.2. Kindertagespflege in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis

Obgleich viele Kindertagespflegepersonen ganz bewusst als Selbstständige ihre Tätigkeit ausüben, kann eine Festanstellung für einige Kindertagespflegepersonen durchaus eine interessante Option sein. In Siegen besteht die Möglichkeit einer Festanstellung als Kindertagespflegeperson in KiTS-Standorten. KiTS steht für „Kinder in Tagesgroßpflege Siegen“. Hierbei handelt es sich um Großtagespflegestellen. In angemieteten Räumlichkeiten betreuen jeweils 3 Tagespflegepersonen bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder unter drei Jahren.

5.3. Kindertagespflege auf Minijob-Basis

Kindertagespflege auf Minijob-Basis ist eine weitere arbeitsrechtlich mögliche Form einer Tätigkeit in der Kindertagespflege.

Ein Minijob ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei dem der Verdienst eine monatliche Höchstgrenze von derzeit 538,- Euro (Stand Oktober 2024) nicht übersteigen darf. Darüber hinaus gibt es auch Minijobs, bei denen es nicht auf die Höhe des gezahlten Arbeitsentgeltes ankommt, sondern auf die Dauer der Beschäftigung. Hierbei handelt es sich um kurzfristige Beschäftigungen, die sowohl versicherungs- als auch beitragsfrei bleiben, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind.

Bei einem Einkommen bis zu 538,- Euro (Stand Oktober 2024) monatlich muss die Kindertagespflegeperson keine Steuern und nur eingeschränkt Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 12 % des Verdienstes, d.h. 5% zur gesetzlichen Rentenversicherung, 5 % zur gesetzlichen Krankenversicherung, 1,6 % zur gesetzlichen Unfallversicherung, 0,84 % Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie gegebenenfalls 2 % einheitliche Pauschalsteuer.

Für Minijobs ab 2013 gilt eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht. Kindertagespflegepersonen müssen einen Beitrag von derzeit 13,6 % (Stand Oktober 2024) tragen. Sie haben die Möglichkeit, bei Ihrem Arbeitgeber einen Befreiungsantrag zu stellen. In dem Fall entfällt der eigene Beitrag. Der Beitrag des Arbeitgebers in Höhe von 5% bleibt bestehen.

Die Anmeldung des Minijobs erfolgt durch die Eltern bei der Minijob-Zentrale (Bundesknauschaft Bahn-See) in einem vereinfachten Verfahren per sog. Haushaltsscheck.

Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern fällt in den Bereich der haushaltnahen Dienstleistung. Im Unterschied zu einer selbständig tätigen Kindertagespflegeperson ist eine geringfügig beschäftigte Kindertagespflegeperson „weisungsgebunden“. Eltern sind Arbeitgeber.

6. Vergütung in der Kindertagespflege

Die Förderung im Sinne des §23 SGB VII beinhaltet neben Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung die Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.

Diese umfassen gem. der Richtlinien der Stadt Siegen:

1. Erstattung für den Sachaufwand
2. Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag)
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendung für eine Unfallversicherung
4. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
5. Erstattung der Hälfte der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
6. Erstattung eines Betrages für „mittelbare Betreuungs- und Bildungsarbeit“ im Umfang von 1 Stunde pro Woche und zugeordneten Kind in singulärer Kindertagespflege
7. Die Universitätsstadt Siegen übernimmt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel die Kosten für eine erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungskurs Kindertagespflege nach QHB oder vergleichbar in Höhe von maximal 2,50 Euro pro Unterrichtsstunde. Zusätzlich muss für die Teilnahme 1,00 Euro pro Unterrichtsstunde als Eigenanteil gezahlt werden. Eine Erstattung des Eigenanteils am tätigkeitsvorbereitenden Kurs kann erfolgen, wenn der Kurs erfolgreich abgeschlossen wird und wenn mindestens 12 Monate nach Abschluss des Kurses ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse im Stadtgebiet Siegen bestehen.
8. Auf Antrag durch die Kindertagespflegeperson erstattet die Stadt Siegen, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, die nachgewiesenen Kosten für tätigkeitsbegleitende Fortbildung (mindestens 5 Fortbildungsstunden gemäß § 21 KiBiZ verpflichtend) bis zu einer maximalen Höhe von 50 Euro im Jahr nach Ablauf eines Kalenderjahres.

Die Fachberatung im Jugendamt der Universitätsstadt Siegen stellt den Umfang der zu gewährenden Betreuungszeit (wöchentlichen Durchschnittswert) und die damit verbundene Höhe der zu gewährenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson fest.

Zur genauen Übersicht über die Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege wird auf die jeweils aktuelle Vergütungstabelle verwiesen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Fachberatung Kindertagespflege.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, den exakten Betreuungsumfang eines Monats auf Grundlage eingereicher Einzelnachweise zu berechnen:

- a) wenn das Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat durch die Tagespflegeperson gekündigt wird
- b) wenn das Tagespflegeverhältnis zu einem festgelegten Datum innerhalb eines laufenden Monats befristet ist
- c) wenn das Tagespflegeverhältnis in einem laufenden Monat beginnt
- d) wenn Eltern häufig wechselnde Schichtdienste haben.

In diesen Fällen erfolgt die Berechnung des monatlichen Auszahlungsbetrages an die Tagespflegepersonen auf folgender Grundlage:

monatliche Gesamtstunden der Betreuung geteilt durch 4,348

Die sich hieraus ergebende durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit dient der Einordnung in die entsprechende Zeitstufe. Der zugeordnete monatliche Vergütungsbetrag laut Vergütungstabelle ist auszuzahlen.

Die Berechnung einzelner Betreuungstage ist bei Kündigung durch die Tagespflegeperson mit sofortiger Wirkung erforderlich und erfolgt nach folgender Formel:

Gesamtbetrag : 4,348 = x : 5 Tage x tatsächliche Betreuungstage

Neben den ermittelten und festgelegten Betreuungszeiten ist der Qualifikationsstatus der Kindertagespflegeperson maßgeblich für die Höhe der gezahlten Geldleistung gemäß § 23 SGB. Hier werden zwei Qualifizierungsgrade unterschieden:

Qualifizierungsgrad A

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen oder sozialpädagogische Fachkräfte (siehe 4.1 und 4.2)

Qualifizierungsgrad B

Geldleistung an Kindertagespflegepersonen, deren Eignung festgestellt wurde, die Grundqualifikationen in der Bildung und Betreuung von Kindern nachweisen können und die über Erfahrung in der Kinderbetreuung verfügen, jedoch keine Qualifizierung mit Zertifikat oder abgeschlossene pädagogische Ausbildung vorweisen können.

Die Geldleistungen werden jährlich gemäß §37 Kinderbildungsgesetz NRW angepasst.. Wegezeiten werden bei Betreuung im Haushalt des Kindes mit 1 Stunde pro Tag und Haushalt als Betreuungszeit anerkannt. Wegezeiten bei Betreuung im Haushalt einer Kindertagespflegeperson, die durch mögliche Fahrdienste entstehen können, können pauschal mit 0,5 Stunden pro Tag als Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Weitere Besonderheiten in der Vergütung von Tagespflegeleistungen regelt die aktuelle "Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Universitätsstadt Siegen"

6.1. Erstattung Kosten für Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben. Nachgewiesene Leistungen für eine Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt und zu 100% auf Antrag und Vorlage des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Kindertagespflegeperson vom Jugendamt erstattet.

Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Kindertagespflegepersonen, die, aufgrund eines steuerpflichtigen Einkommens, das durch die Kindertagespflege erzielt wurde, verpflichtet sind, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen (derzeit bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 538 Euro monatlich), bekommen auf Antrag 50 % der tatsächlich anfallenden Beiträge erstattet. Der Beitrag im Bescheid der Rentenversicherung wird als angemessene Alterssicherung anerkannt. Für nicht Rentenversicherungspflichtige wird die Höhe einer freiwilligen Rentenversicherung analog der Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung hälftig erstattet, wenn die Ausgaben entsprechend nachgewiesen werden und diese Rentenversicherung vom Versicherungsträger zertifiziert ist. Die Erstattung erfolgt nach Antragstellung als monatliche Pauschale solange ein Tagespflegeverhältnis besteht. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson muss grundsätzlich selbst für eine Kranken- und Pflegeversicherung sorgen. Im Rahmen der Familienversicherung ist es möglich, bis zu gewissen Einkommensgrenzen nebenberuflich tätig zu sein, ohne sich selbst versichern zu müssen. Bitte erfragen Sie die aktuellen Einkommensgrenzen bei Ihrer Krankenversicherung.

Die Universitätsstadt Siegen erstattet auf Antrag den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- bzw. Pflegeversicherung gem. § 23 SGB VIII Abs. 2 Satz 1 Nr. 4. Kindertagespflegepersonen, die aufgrund eines steuerpflichtigen Einkommens, das durch die Kindertagespflege erzielt wurde, verpflichtet sind, Beiträge zur freiwilligen Kranken- bzw. Pflegeversicherung zu zahlen, bekommen 50 % der tatsächlich anfallenden Beiträge erstattet. Der Betrag im Bescheid der Krankenversicherung wird als angemessene Aufwendung zu einer Kranken-/Pflegeversicherung anerkannt. Bis zur Höhe des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung können Beiträge einer privaten Krankenversicherung hälftig erstattet werden. Die Erstattung erfolgt nach Antragstellung als monatliche Pauschale solange ein Tagespflegeverhältnis besteht. Bis zum 31.03. des Folgejahres ist ein Nachweis über die tatsächlich geleisteten Zahlungen vorzulegen.

6.2. Beginn und Ende der Leistung

Kindertagespflege kann ab Tag des Antragseingangs bewilligt werden, vorbehaltlich der abschließend festgestellten Eignung der Kindertagespflegeperson. Der Bedarf und Umfang der Kindertagespflege wird durch die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt festgestellt.

Die Leistung endet gem. der im Bewilligungsbescheid benannten Befristung oder dem Wechsel eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung. Bei Kündigung durch die Eltern endet die Leistung mit Ablauf des angefangenen Monats.

Bei Kündigung durch die Kindertagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

6.3. Mitwirkungspflicht

Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Bei einer möglichen Überzahlung der Kindertagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, werden ausgezahlte Leistungen von diesen zurück gefordert. Kindertagespflegepersonen sind gemäß §43 (3) verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes / der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Hierzu gehören u.a. solche Ereignisse, die eine Veränderung des Betreuungsumfanges nach sich ziehen. Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Kindertagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen von diesen zurück gefordert.

6.4. Besonderheiten

6.4.1. Betreuung an Sonn- und Feiertagen

Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen aufgrund eines nachgewiesenen individuellen Bedarfs betreut wird, so erhält die Kindertagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 EUR pro Stunde der an dem Sonn- und Feiertag geleisteten Stunden und Kind zusätzlich zu ihrer monatlichen Betreuungspauschale.

6.4.2. Fortzahlung im Urlaubs-/Krankheitsfall und Regelung bei Nachtbetreuung

Die Betreuung im Urlaubs- und Krankheitsfall ist im Betreuungsvertrag geregelt, der bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzuschließen ist. Eine möglicherweise notwendige Vertretung für Urlaubs- bzw. Krankheitszeiten der Kindertagespflegeperson durch eine alternative Betreuungsmöglichkeit / Vertretung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe für maximal 30 Tage zusätzlich finanziert. Das Jugendamt behält sich vor, eine Kürzung der Geldleistung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson von mehr als 4 Wochen je Kalenderjahr vorzunehmen.

Wird ein Kind über Nacht in der Kindertagespflegestelle oder im Haushalt des Kindes betreut (zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 %, bezogen auf die Normalbetreuung, bei der Finanzierung in Abzug gebracht.

6.4.3. Kinderbetreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Sorgeberechtigten des Tageskindes erfolgen. Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Sorgeberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Kindertagespflegepersonen häufig als Angestellte der Sorgeberechtigten tätig. Im Einzelfall kann auch eine selbstständige Tätigkeit in Frage kommen.

Für Kindertagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis im Haushalt der Sorgeberechtigten tätig sind und nur deren Kinder betreuen, gilt der gesetzliche Mindestlohn unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Eine zwischen Eltern, Kindertagespflegepersonen und Jugendamt geschlossene Vereinbarung regelt in diesen Fällen die Auszahlung der Geldleistung an die Sorgeberechtigten. Sozialversicherungsbeiträge werden auf Nachweis erstattet.

Eine qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorgeberechtigten wird dann als öffentlich geförderte Kindertagespflege eingesetzt, wenn ein Kind aus pädagogischen oder medizinischen Gründen und/ oder wegen Betreuungsbedarfs zu frühen/späten Tageszeiten nicht im Haushalt einer Kindertagespflegeperson, in geeigneten anderen Räumlichkeiten oder in einem KiTS-Standort betreut werden kann.

6.4.4. Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege

- a) Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um den 2,5 fachen Satz höher vergütet werden wenn
1. das Kind im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert ist; drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt
 2. die Kindertagespflegperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und eine Konzeption gemäß § 13 a KiBiz vorliegt,
 3. die Kindertagespflegperson eine Fachkraft im Sinne von § 1 der Personalvereinbarung (KiBiz) ist oder über eine Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt
 4. die Gesamtplatzzahl gemäß Pflegeerlaubnis nach Vorgabe des LWL abgesenkt wird.
- b) Die Förderung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand kann um 50 % höher vergütet werden.
- Kinder mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:
1. Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund der gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.
 2. Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes und Einschätzung der Erziehungsberatungsstelle in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt oder ergänzend notwendig ist (z.B. gemäß §20 SGB VIII).

Zum Nachweis ist stets die Vorlage einer Bedarfsbestätigung durch einen kinderärztlichen Fachdienst (z.B. Kinderklinik) oder dem Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes notwendig.

6.4.5. Sachausgabenpauschale bei Nichtbelegung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen mit

1. Qualifizierungsgrad A und
2. einer Pflegeerlaubnis für 5 Kinder und
3. einer Praxiserfahrung in der Kindertagespflege von mindestens 12 Monaten
4. festen Zahlungsverpflichtungen für Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung oder
5. anderen Ausgabeverpflichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen (z. B. Raummiete für Räume in denen die Kindertagespflegeleistung erbracht wird)

können auf Antrag eine durchgängige Zahlung in Höhe des in Zeitstufe 2 der gültigen Entgelttabelle zur Vergütung von Tagespflegeleistungen ausgewiesenen Sachaufwandes pro Platz und Monat auch dann erhalten, wenn der Platz mangels Nachfrage für eine Übergangszeit von bis zu 6 Monaten im Kalenderjahr nicht belegt wird. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig, spätestens jedoch nach dem ersten Monat der Nichtbelegung gestellt werden. Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr. Abgerechnet werden nur volle Monate, in denen ein Platz nicht belegt ist (keine tageweise Abrechnung). Diese Sachausgabenpauschale bei Nichtbelegung wird nicht gezahlt, wenn die Nichtbelegung nachweislich auf fehlende Mitwirkung oder Mängel im Angebot der Tagespflegeperson zurückzuführen ist. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich auch auf den Anspruch auf durchgängige Zahlung der Sachausgabenpauschale. Bei einer möglichen Überzahlung, aufgrund mangelnder Mitwirkung der Tagespflegeperson, werden ausgezahlte Leistungen zurück gefordert.

6.4.6. Mietzuschuss für angemietete Räumlichkeiten zum Zwecke der Kindertagespflege

Findet Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen angemieteten Wohnung statt, können die Mietkosten auf Antrag mit 50 Euro pro Platz und Monat bezuschusst werden.

Voraussetzungen zur Förderung sind:

- Es muss eine Pflegeerlaubnis für mindestens 4 Kinder vorliegen
- Es müssen regelmäßig 4 Kinder im Durchschnitt eines Kindergartenjahres betreut werden
- Es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln, für die eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt wurde
- Die Kindertagespflege findet in Siegen statt.

6.5. Vertretungsregelungen

Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren umfasst in der Kindertagespflege auch eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Urlaubs – bzw. geplante Schließzeiten sind den Eltern durch die Kindertagespflegeperson frühzeitig mitzuteilen. Anlässe für Ersatzbetreuung sind im Interesse des Kindeswohls möglichst gering zu halten (§23 KiBiz).

Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit bei kurzfristigem, nicht planbarem Ausfall der Kindertagespflegeperson Rechnung tragen zu können werden unterschiedliche Vertretungsmodelle vorgehalten.

6.5.1 Freihaltepauschale

Für Kindertagespflegepersonen, die in Absprache mit dem Jugendamt einen oder mehrere Betreuungsplätze freihalten, falls Kinder kurzzeitig wegen Ausfallzeit ihrer Betreuungsperson anderweitig untergebracht werden müssen, wird eine Pauschale in Höhe von 100,00 EUR pro Monat und Platz gezahlt. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen wird die Betreuung zusätzlich vergütet.

6.6. Wie werden die Einnahmen versteuert?*

Sämtliche Gelder, die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an Kindertagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten. Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit, ihr zuständiges Finanzamt darüber zu informieren. Das Finanzamt vergibt dann eine Steuernummer. Selbstständig Tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Kindertagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400 € im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG). Der Grundfreibetrag beträgt 11.600,00 € (für Verheiratete zusammen 23.208,00 €) für das Jahr 2024. Vom Einkommen können die Betriebsausgaben abgezogen werden.

Das sind u.a. Ausgaben für:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikation,
- Weiterbildung,
- Beiträge für Versicherungen, soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrtkosten,
- Freizeitgestaltung

Die Anrechnung der pauschalen Betriebsausgaben erfolgt monatlich und je Kind. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, statt der Pauschale höhere Betriebsausgaben nachzuweisen und anzusetzen. Diese höheren Ausgaben müssen belegt werden. Diese Regelung gilt nicht für Betreuungspersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern übernehmen.

Ein Wechsel zwischen der Betriebsausgabenpauschale und dem Einzelnachweis ist innerhalb eines Jahres nicht zulässig.

Pro Kind können pauschal pro Monat angesetzt werden:

- bei der Betreuung für durchschnittlich 8 Stunden oder mehr pro Tag:
400,- € (= 100%)
- bei weniger als 40 Stunden pro Woche ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067) nach folgender Formel vorzunehmen: 400 € multipliziert mit der vereinbarten wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden) geteilt durch (8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Allerdings ist zu beachten, dass auch andere Einkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Renten, Kapitaleinkünfte usw.) zum Einkommen zählen und zum Gesamteinkommen addiert werden.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden. Zusätzlich muss eine Einnahme-Überschussrechnung mit der „Anlage EÜR“ vorgelegt werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden. Ebenso können Beiträge zur Haftpflicht und -Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege BGW) als Sonderausgaben angegeben werden, sofern sie nicht durch den Jugendhilfeträger erstattet werden.

Lohnsteuerkarte: Selbstständige benötigen keine Lohnsteuerkarte.

Gewerbesteuer fällt nicht an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer: Die Leistungen von Kindertagespflegepersonen, die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sind nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 4 Abs. 25 UStG). Die Umsatzsteuerfreiheit besteht außerdem, wenn die Kindertagespflegeperson zwar keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt (weil sie z. B. im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig ist), ihre Eignung aber durch den Jugendhilfeträger festgestellt wurde. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

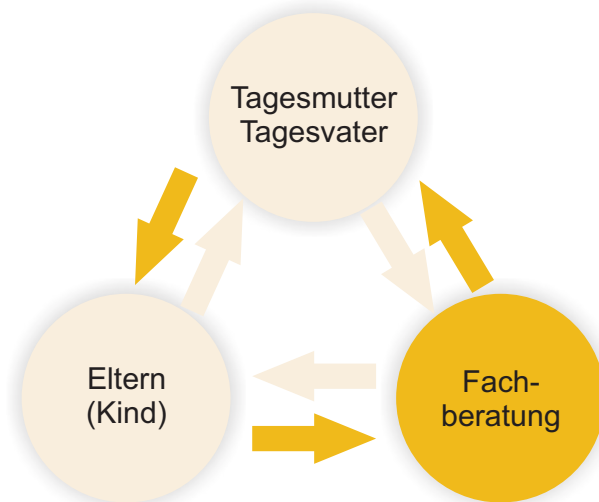


6.7. Haftpflichtversicherung

Eine Kindertagespflegeperson hat die Aufsichtspflicht für Ihre Tageskinder. Da Kinder unter 7 Jahre schuldunfähig sind, wird im Schadensfall geprüft, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Für diesen Fall kann eine Haftpflichtversicherung vor evtl. Schadenersatzforderungen schützen. Hierzu reicht eine private Haftpflichtversicherung allerdings nicht aus, hier wäre eine Berufshaftpflichtversicherung notwendig. Möglicherweise kann die private Haftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung!

Die Universitätsstadt Siegen hat eine Sammelhaftpflichtversicherung für alle Kinder in Kindertagespflege abgeschlossen, die nachrangig in einem eventuellen Schadensfall eintritt.

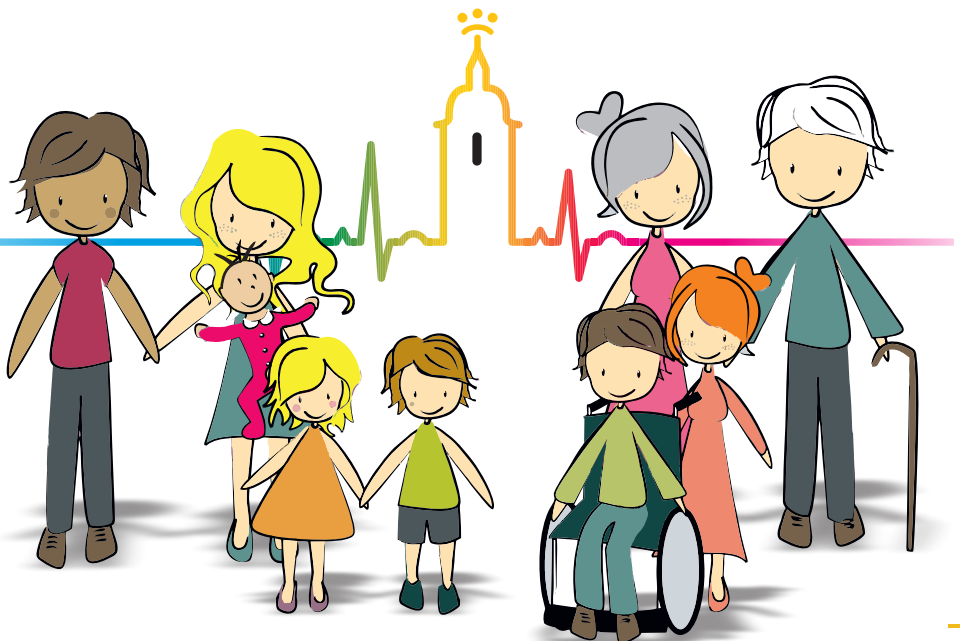
7. Kooperation und Vernetzung



7.1. Der Betreuungsvertrag Privatrechtlicher Vertrag mit den Eltern

Als vertragliche Grundlage zur Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten abgeschlossen, in dem alle wesentlichen Modalitäten des Betreuungsverhältnisses vereinbart werden, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. Hier wird der Beginn und Zeitraum der Betreuung festgelegt, konkrete Vereinbarungen bezüglich Krankheit und Urlaub sowie die Kündigungsfrist geregelt. Ebenso der Handlungsspielraum bezüglich des betreuten Kindes wie Mitnahme im Auto.

Zusätzliche Zahlungen von Eltern können ausschließlich für die Einnahme von Mahlzeiten verlangt werden (Richtwert: 3,00 Euro für ein Mittagessen).



7.2. Datenschutz und Schweigepflicht

Bei der Betreuung von Tageskindern werden sensible Daten ausgetauscht – zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie zwischen Eltern und Jugendamt. Diese Daten müssen geschützt werden. Dies bedeutet, dass diese Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Daher ist es wichtig, dies auch vertraglich innerhalb des privatrechtlichen Betreuungsvertrages festzulegen. Eine Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. lautet:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.“

Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sein können. Hierzu gehören der tatsächliche Beginn und das tatsächliche Ende der Tagespflege, eine bedeutsame Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere ein Wechsel der Räumlichkeiten, Auffälligkeiten im Wohnumfeld und in der Schule, Trennung des Ehepartners bzw. Lebensgefährten, Geburt eigener Kinder, Auszug eigener Kinder, gesundheitliche Beeinträchtigungen o.ä.

Hierzu gehört es aber auch, das Wohl des anvertrauten Kindes im Auge zu haben und Veränderungen aufmerksam zu beobachten, wahrzunehmen, anzusprechen und ggf. auch an die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt weiter zu geben. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Jugendamt regelt die Zusammenarbeit. Im Familienbüro der Universitätsstadt Siegen kann in diesen Fällen auch eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft angefordert werden. (Familienbüro - Telefon: (0271) 404-2958, E-Mail: familienbuero@siegen.de)

7.3. Dokumentation / Entwicklungsbericht

Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes, die in eine regelmäßige Dokumentation einfließen soll. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 18 Kinderbildungsgesetz des Landes NRW. Mit Hilfe der Dokumentation kann die Entwicklung eines Kindes besser beschrieben werden. Dadurch kann der Förderbedarf eines Kindes erkannt und in die tägliche Förderung übernommen werden.

Die Dokumentation dient dem Austausch zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern, besonders als Grundlage für die Entwicklungsgespräche, aber auch bei fachlichen Fragen und dem Austausch zwischen Kindertagespflegeperson, Eltern und der Fachberaterin Kindertagespflege.

Daher wird empfohlen, folgende Formulierung in den Betreuungsvertrag mit aufzunehmen:

„Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit werden von der Tagespflegeperson Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente eingesetzt. Sie dienen vor allem als Grundlage für Elterngespräche und dem Austausch mit der Fachberatung. Die beiden Vertragspartnerinnen erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, zum Zweck der Begleitung durch die Fachberatung miteinander ausgetauscht werden können.“

7.4. Fachliche Begleitung

Die vielfältige Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege (siehe Kap. 3) beinhaltet auch die fachliche Begleitung eines Pflegeverhältnisses.

Hierzu gehören:

- rechtliche Informationen
- Fragen bezüglich Entwicklung und Auffälligkeiten im Verhalten eines Kindes
- Anregungen und Impulse für die pädagogische Arbeit
- gemeinsame Gespräche mit Eltern und Kindertagespflegepersonen bei Fragestellungen zu möglichem ergänzenden Förder- oder erzieherischem Bedarf
- Begleitung der Gespräche bei Konflikten zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen

Fachliche Beratung dient der qualitativen Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kindertagesbetreuung.

7.5. Vernetzung und Kooperation mit anderen Kindertagespflegepersonen

Der Kontakt und Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen dient der eigenen fachlichen Reflexion, dem Austausch von Erfahrungen und der Bereicherung durch die Vielfalt unterschiedlicher Konzepte sowie der gegenseitigen Unterstützung und Entlastung. Die Kontakte entstehen im Rahmen der Qualifizierungs- und Weiterbildungskurse sowie sozialräumlichen Treffen der Kindertagespflegepersonen.

Jede Kindertagespflegeperson soll sich nach Möglichkeit und mit Unterstützung der Fachberatung Kindertagespflege mit einer anderen Kindertagespflegepersonen vertreten, um so im Bedarfsfall die Betreuungskontinuität gewährleisten zu können.

Auch die Gründung eines Tageselternvereins o.ä. kann hilfreich sein, um gemeinsamen Interessen besser Ausdruck verleihen zu können.

Der Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V. kann Sie unterstützen. Weitere Informationen unter www.bvk-nrw.de

8. Anhang

Links und Literaturhinweise

www.handbuch-kindertagespflege.de

www.familie-siegen.de

www.bvktp.de

www.das-sichere-haus.de

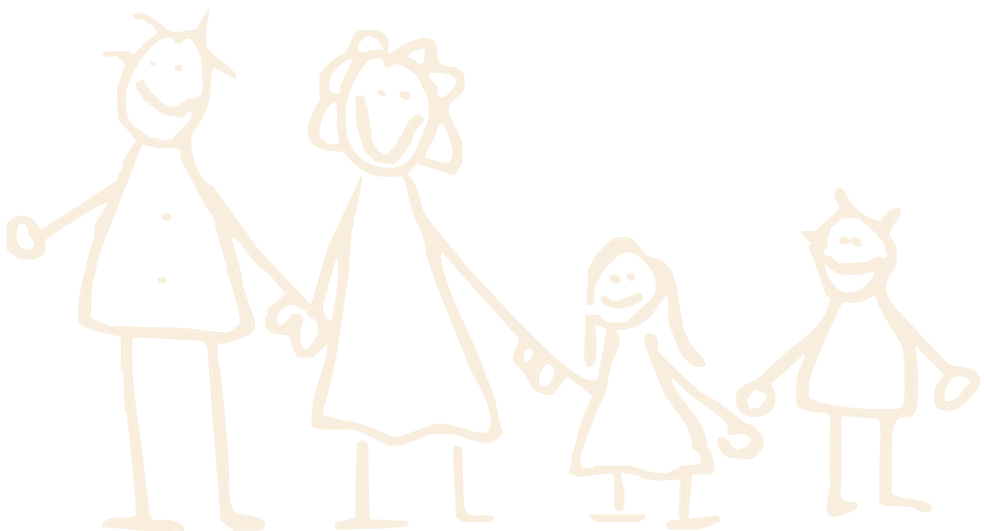
www.bvk-nrw.de

Für die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung:

<http://www.bgw-online.de>

Weitere Informationen:

Ein Muster-Betreuungsvertrag kann im Familienbüro angefordert werden.



Bundesstiftung
Frühe Hilfen 



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



kinderstark
NRW schafft Chancen

Impressum

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
FB 5/2-3 Familienbüro
Weidenauer Str. 158-160
57076 Siegen

Stand: Oktober 2024